

HANSAINVEST Hanseatische Investment-GmbH, Hamburg

Wichtige Mitteilung an unsere Anleger

Änderung der Besonderen Anlagebedingungen für das Sondervermögen

„BIT Global Internet Leaders 30“

mit seinen Anteilsscheinklassen:

BIT Global Internet Leaders 30 I – I ISIN: DE000A2N8150
BIT Global Internet Leaders 30 I – II ISIN: DE000A2N8168
BIT Global Internet Leaders 30 I – III ISIN: DE000A2N8176
BIT Global Internet Leaders 30 R – I ISIN: DE000A2N8127
BIT Global Internet Leaders 30 R – III ISIN: DE000A2N8143
BIT Global Internet Leaders 30 CHF I-II ISIN: DE000A2QAX70
BIT Global Internet Leaders 30 D&R ISIN: DE000A2N8135
und ab dem 15.08.2023
BIT Global Internet Leaders 30 R – II ISIN: DE000A3DV756

Die HANSAINVEST Hanseatische Investment-GmbH ändert die Besonderen Anlagebedingungen (BAB) für das o. g. Sondervermögen.

In § 2 Absatz 5 BAB werden die auswählbaren Zielfonds näher erläutert. Eine Änderung der bisherigen Anlagestrategie ist damit nicht verbunden.

In § 3 Abs. 1 BAB und § 4 Abs. 3 BAB werden die Verweise auf die Allgemeinen Anlagebedingungen aktualisiert.

Der Ausgabeaufschlag in § 5 Abs. 1 BAB wird von bis zu 3% auf bis zu 5% erhöht.

Darüber hinaus wird eine redaktionelle Änderung in § 6 Absatz 5 b) BAB vorgenommen. Der Begriff „wesentliche Anlegerinformation“ wird durch „Basisinformationsblatt (PRIIPS)“ ersetzt.

Weiterhin wird der Verweis in § 6 Absatz 7c) auf die Internetseite des BVI zur Erläuterung der Anteilwertentwicklung nach der BVI-Methode konkretisiert.

Zudem wird § 10 in die BAB eingefügt, nach welchem künftig zum Zwecke der Liquiditätssicherung des Sondervermögens eine Beschränkung der Anteilrücknahme ermöglicht wird, wenn die Rückgabebeverlangen der Anleger mindestens 10% des Nettoinventarwertes erreichen.

Die Änderungen der Anlagebedingungen wurden von der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht genehmigt und treten mit Wirkung zum 15.08.2023 in Kraft.

Bitte finden Sie die BAB in den bezeichneten Auszügen nachstehend abgedruckt.

Sollten Sie weitere Fragen bezüglich der Änderungen der Anlagebedingungen haben, beantworten wir Ihnen diese auch gerne persönlich: Unsere Mitarbeiter im Kundenservice-Center sind montags bis freitags zwischen 8.00 und 18.00 Uhr für Sie da. Sie erreichen sie via

E-Mail: info@hansainvest.de.

Hamburg, den 13.07.2023

Die Geschäftsleitung

„Besondere Anlagebedingungen („BABen“)

[...]

§ 2 Anlagegrenzen

[...]

5. Die Gesellschaft darf bis zu 10 % des Wertes des OGAW-Sondervermögens in Anteilen an in- oder ausländischen Investmentvermögen gemäß § 1 Nr. 5 anlegen. Innerhalb dieser Grenze dürfen alle zulässigen Arten in- und ausländischer Investmentanteile erworben werden. Grenzen für einzelne Arten von Investmentanteilen bestehen nicht. Die Auswahl kann insbesondere nach dem Anlagekonzept, Anlageschwerpunkt, Anlagebedingungen oder Angaben im Jahres- bzw. Halbjahresbericht des jeweiligen Investmentvermögens erfolgen. Die in Pension genommenen Investmentanteile sind auf die Anlagegrenzen der §§ 207 und 210 Absatz 3 KAGB anzurechnen.

[...]

§ 3 Anteilklassen

1. Für das Sondervermögen können Anteilklassen im Sinne von § 16 Absatz 3 der AABen gebildet werden, die sich hinsichtlich der Ertragsverwendung, des Ausgabeaufschlags, der Währung des Anteilwertes einschließlich des Einsatzes von Währungssicherungsgeschäften, der Verwaltungsvergütung, der Mindestanlagesumme oder einer Kombination dieser Merkmale unterscheiden.

Für das Sondervermögen kann die folgende Anteilklasse im Sinne von § 16 Absatz 3 der AABen gebildet werden, die sich hinsichtlich der Anleger, die Anteile erwerben und halten dürfen, unterscheidet: BIT Global Internet Leaders 30 SBA („Anteilklasse SBA“). Die Bildung von Anteilklassen ist jederzeit zulässig und liegt im Ermessen der Gesellschaft.

[...]

§ 4 Anteile

[...]

3. Abweichend von § 16 Absatz 2 Satz 3 der AABen dürfen die Anteile der Anteilklasse SBA nicht übertragen werden. Überträgt ein Anleger dennoch Anteile, so ist er verpflichtet, dies der Gesellschaft innerhalb eines Monats nach dem Übertrag mitzuteilen. Das Recht zur Rückgabe der Anteile nur an die Gesellschaft für Rechnung des Sondervermögens gemäß § 17 Absatz 3 der AABen bleibt unberührt.

§ 5 Ausgabe- und Rücknahmepreis

1. Der Ausgabeaufschlag beträgt bei jeder Anteilklasse bis zu 5 % des Anteilwertes. Es steht der Gesellschaft frei, einen niedrigeren Ausgabeaufschlag zu berechnen.

[...]

§ 6 Kosten

[...]

5 b) Kosten für den Druck und Versand der für die Anleger bestimmten gesetzlich vorgeschriebenen Verkaufsunterlagen (Jahres- und Halbjahresberichte, Verkaufsprospekt, Basisinformationsblatt (PRIIPS));

[...]

7 c) Berechnung der Anteilwertentwicklung

Die Anteilwertentwicklung ist nach der BVI-Methode zu berechnen. Nähere Erläuterungen finden sich beim BVI Bundesverband Investment und Asset Management e.V. (www.bvi.de/service/Publikationen/).

[...]

RÜCKGABEBESCHRÄNKUNG

§ 10 Rücknahmebeschränkung

Die Gesellschaft kann die Rücknahme beschränken, wenn die Rückgabeverlangen der Anleger mindestens 10 % des Nettoinventarwertes erreichen (Schwellenwert).